BStU
000202



subjektiver Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit - ausreichend sein, um den Verdacht des Vorliegens dieser konkreten Straftat zu begründen.

Die allseitige und umfassende Bewertung der vorliegenden Beweismittel und der sonstigen vorhandenen Informationen sowie das logisch richtige Schließen auf die mögliche Verletzung des jeweiligen Straftatbestandes erbringt die Argumente dafür, daß die Schlußfolgerung, der Verdächtige hat den jeweiligen Straftatbestand schuldhaft verletzt, wahrscheinlich wahr ist.

Der Straftatverdacht erfordert somit den Nachweis, daß die vorliegenden Erkenntnisse über das aufzuklärende Geschehen und die Schlußfolgerungen auf seine strafrechtliche Relevanz wahrscheinlich wahr sind. Es können noch Gegengründe vorliegen, die Zweifel an der Wahrheit dieses Erkenntnisresultats begründen.

Nachdem die Hauptrichtungen der Ausfüllung des Straftatverdachtsbegriffs dargestellt sind, läßt er sich wie folgt bestimmen:

Der Verdacht einer Straftat liegt vor, wenn überprüfte Informationen über ein objektives Geschehen mit Wahrscheinlichkeit die Verletzung eines konkreten Straftatbestandes durch die Handlung(en) einer bestimmten Person oder noch Unbekannter begründen.

Der Charakter der von den Untersuchungsorganen des MfS ermittelten Straftaten, ihre objektive Schwere und Gesellschaftsgefährlichkeit sowie die in Anbetracht des konspirativen Charakters des feindlichen Vorgehens oftmals gegebene Verdunklungsgefahr, gebieten es, die Ermittlungsverfahren zumeist gegen eine bestimmte Person einzuleiten und den Beschuldigten in der Regel in Untersuchungshaft zu nehmen.[1]

1 Im Jahre 1980 wurden nur 7 % aller vom MfS bearbeiteten Ermittlungsverfahren gegen bekannte Personen von Anfang an ohne Haft bearbeitet; in weiteren 4 % der Verfahren wurde der Haftbefehl im Verlaufe der Bearbeitung nach Haftprüfung aufgehoben.